Staats- und Verfassungskunde der Schweiz [Teil 8]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern**

Band (Jahr): **22 (1901)**

Heft 4: **Staats- und Verfassungskunde der Schweiz**

PDF erstellt am: **29.03.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-261348

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Staats- und Verfassungskunde der Schweiz.

3. Vier Staatsgedanken.

(Fortsetzung.)

c. Das Recht.

„Der brave Mann in seinem dunkeln Drange
Ist sich des rechten Weges wohl bewusst."

Die dritte Säule am Staatsgebäude bildet das Recht. Wenn auch nicht das Recht selbst, so ist doch das Rechtsgefühl dem Menschen angeboren. Schon die Kinder empfinden es, wenn sie Unrecht leiden müssen oder ungleich behandelt werden von Eltern oder Lehrern. Das Rechtsgefühl im Kinde wird verletzt. Sogar bei den Wilden wurden ähnliche Beobachtungen gemacht, z. B. als bei der Entdeckung Amerikas die Spanier den Indianern Gegenstände wegnahmen, ohne dafür einen Gegenwert zu leisten. Ebenso erwacht im Menschen das Schuldbewusstsein, wenn er an andern ein Verbrechen begangen, und verfolgt ihn als böses Gewissen.

Anfänge von Recht finden wir sehr frühe bei den germanischen Stämmen und bei den Arabern in der *Blutrache.* Diese hatte jedoch den Nachteil, dass die gegenseitige Vernichtung sich fortsetzte, oder dass, wenn sie innerhalb des Stammes stattfand, denselben schwächte, indem sie ihm auch in Friedenszeiten die Zahl seiner Streiter verminderte.

Diese Einsicht bewog die Führer, für Mord und Totschlag und Verletzung des Körpers als Strafe vom Thäter eine Geldbusse zu fordern, das *Wergeld;* ebenso wurden auf Eigentumsschädigungen Geldstrafen gesetzt, um das Eigentum jedes Stammesgenossen zu sichern und Zwietracht innerhalb des Stammes zu verhüten. Der Unterdrückung der Schwachen durch die Starken musste vorgebeugt werden, weil die Schwachen im Falle eines äussern Angriffs sich auf die Seite der Angreifer stellen und damit dem eigenen Stamme schweren Schaden zufügen konnten. Auch die äussere Sicherheit gebot somit, für Rechtsschutz zu sorgen. Dies war anfangs auch die Aufgabe der Stammeshäupter, und im Laufe der Zeit entwickelten sich durch die Erfahrung bei jedem Stamme gewisse Rechtsgrundsätze, die, ohne dass sie aufgeschrieben wurden, doch als Anfänge der Gesetzgebung angesehen werden müssen, z. B. „rechtschaffen leben, andere nicht kränken, jedem das Seine gewähren". Es wurde zur *Pflicht* jedes Stammesgenossen, nach diesen

Grundsätzen zu handeln, und Pflicht der Stammeshäupter, Zuwiderhandelnde zu strafen. Ferner entstanden Eigentumsstreitigkeiten bei Erbschaften, Grenzstreitigkeiten über Grundeigentum, wenn ein Grenzbach seinen Lauf veränderte etc. — Verhältnisse, welche zu Verbrechen führen konnten. Zur Vermeidung der Verbrechen wurden solche Streitigkeiten auch vor die Stammeshäupter gebracht und von ihnen entschieden. Es wurde den Streitenden zur *Pflicht* gemacht, das Urteil des Oberhauptes zu achten, sonst hatten sie alle andern Stammesgenossen gegen sich. In wichtigern Streitigkeiten wurde die Sache durch Abstimmung durch den ganzen Stamm entschieden. Aus diesen Entscheidungen entstand ein bürgerliches Recht, weil die frühern Richtersprüche oder Abstimmungen für spätere Fälle zu Rat gezogen wurden. Durch das Strafrecht und das bürgerliche Recht wird Leben und Eigentum jedes einzelnen geschützt und *erhalten,* im Gegensatz zur rohen Gewalt, welche Leben und Eigentum vernichtet.

Gerechtigkeit erhöht ein Volk, aber das Unrecht ist sein Verderben. Die rohe Gewalt ist pflichtvergessen und schlägt schliesslich den eigenen Herrn. Beispiele an den Athenern, Römern etc. Das Recht ist somit eine Säule der staatlichen Ordnung, und der Staat hat das höchste Interesse, dass es richtig gepflegt und in jedem Bürger das Rechtsgefühl ausgebildet werde. Unser Recht ist aus dem burgundischen, alemannischen und römischen Rechte hervorgegangen. Das römische Recht trat erst gegen Ende des Mittelalters in unsern Gegenden in Kraft und diente Fürsten und patrizischen Regierungen vorzüglich zur Unterdrückung der alten Volksfreiheit.

Im Kanton Bern haben die alemannischen Einrichtungen als Grundlage des Gerichtswesens gedient. Die alemannische Gerichtsorganisation lehnte sich einerseits an die Militärorganisation, andrerseits an die Religion.

Die unter dem Abschnitt Wehrkraft (Pionier Nr. 2) erwähnten Gaue und Hundertschaften waren zugleich Gerichtsbezirke, und der militärische Anführer jeder Hundertschaft, der Hune, war der Richter, oder wenigstens leitete er die Gerichtsverhandlungen. Als Gerichtsplatz diente der militärische Sammelplatz, Twing genannt, gewöhnlich auf einer Anhöhe, an einer Strasse, wo eine heilige Eiche mit einer Opferstätte war. Dieser Platz war eingezäunt, und die Einfriedigung hiess der Bann. Nur die wehrpflichtigen Männer durften diesen Raum betreten, denn das Stimmrecht in der Volks-

versammlung war nur den Wehrpflichtigen beschieden. Die Gerichtssitzung wurde als eine heilige Handlung angesehen und durch den Priester eröffnet, indem er Stille gebot. Die Gerichtsverhandlungen fanden am Dienstag statt, am Tag des Kriegsgottes Ziu (Zistig) und man nannte auch die Verhandlung Twing (Ding). Die Beteiligung der freien Männer, der Wehrpflichtigen war obligatorisch, und wer seine Pflicht versäumte, hatte eine Busse zu entrichten. Hier wurden die jungen Wehrpflichtigen in den Dienst des Vaterlandes aufgenommen, dann begannen die Gerichtsverhandlungen. Unter der Eiche stand eine steinerne Bank, der Landstuhl, auf welcher der Gerichtspräsident, der Hune, und seine vier Beisitzer, die Schöffen, heute Amtsrichter genannt, sich setzten, rings um sie stand die Menge der Wehrpflichtigen in Waffen. Die Angeklagten wurden vorgeführt, die Zeugen traten auf, für und gegen sie. Dann erfolgte die Abstimmung in der ganzen Versammlung, Freisprechung oder Schuldigsprechung. In letzterm Falle hatten die vier Schöffen nach herkömmlichem Recht, das sie im Gedächtnis bewahrten, das Strafmass zu bestimmen, in den wenigsten Fällen Todesstrafe, sondern Geldstrafen, Wergeld, z. B. für den Mord eines freien Mannes Fr. 8000, für die Ermordung einer freien Frau Fr. 16,000. Diese Strafen waren so hoch bemessen, dass mancher sie nicht bezahlen konnte und deshalb als Leibeigener verkauft werden musste. Wenn es an Zeugen fehlte, entschied der gerichtliche Zweikampf zwischen Kläger und Angeklagtem (Gottesgericht). Es wurde angenommen, dass der Kriegsgott Ziu den Unschuldigen in seinen Schutz und Schirm stelle. Als das Christentum das Heidentum verdrängte, verschwand der Priester aus der Gerichtsverhandlung. In diesen Hundertschaftsgerichten, die später Landgerichte genannt wurden, im Gegensatz zum Stadtgericht, fanden seit der Mitte des 15. Jahrhunderts im Kanton Bern auch die Volksabstimmungen statt (Referendum), wo über Krieg und Frieden, Reformation, neue Steuern und andere Neuerungen, Gesetze etc. entschieden wurde. Aus dem Grossen Rate in Bern erschienen an jedem Gerichtsplatze 2 Abgeordnete, welche die Grossratsbeschlüsse dem versammelten Volke vortrugen und darüber berichteten (daher Referendum). Hierauf erfolgte Diskussion und Abstimmung. Wer der Meinung von m. Herren war, blieb im Ring stehen, wer dagegen war, trat aus der Umzäunung, dann wurde gezählt. Die grossartigste Referendumsabstimmung im Kanton Bern war 1587, als von Brugg bis zum Genfersee alle Bezirke einmütig sich für Aufrechterhaltung des

Bundes mit Genf, d. h. damals für den Krieg gegen Savoyen erklärten. Es war dies zugleich ein glänzendes Zutrauensvotum des Waadtlandes für die bernische Regierung und ihre Kirchenreform.

Im Jahr 1612 wurde das Volk zum letztenmal zu einer solchen Abstimmung einberufen; das damals sich bildende Patriziat *entriss dem Volk seine politischen Rechte, hob auch die Landgerichtsversammlungen auf und verlegte die Gerichtsverhandlungen in die Schlösser, in die Gewalt der Landvögte.* Wir haben ohne Zweifel hierin eine der Hauptursachen des Bauernkrieges zu suchen. Die Beteiligung des Volkes an der Gesetzgebung, die Steuerbewilligung wurde dem Volke durch die „gnädigen Herren" geraubt. Es war eine Revolution von oben, welcher 1653 und 1798 die Revolution von unten folgte. (Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

Dr. **Fr. Haag, Beiträge zur bernischen Schul- und Kulturgeschichte,** I. Band, zweite Hälfte. Bern, Druck und Verlag von *Neukomm & Zimmermann.*

Diese zweite Hälfte von über 500 Seiten reiht sich der ersten würdig an. Sie umfasst vier Abschnitte:

I. Victor von Bonstettens Briefe an Johann Müller vom Juni 1785 bis in den Sommer 1787.

II. Ausführlicher Kommentar zu den Bonstettenbriefen.

III. Beilagen zum Kommentar, enthaltend 37 Briefe von Zeitgenossen.

IV. Die Bemühungen der Berner um die Erziehung der patrizischen Jugend. Dieser Abschnitt beginnt mit der Schulordnung von 1616 und schildert die Reformbestrebungen gegen das Ende des XVIII. Jahrhunderts.

Zum erstenmal gewinnen wir durch die Veröffentlichung dieser Arbeit einen tiefen Einblick in die bernischen Zustände vor der Revolution, in die Parteiungen innerhalb des Patriziates, in die Stellung und Gesinnung der bernischen Geistlichkeit und in das Ringen der Reformfreunde für bessere Zustände, namentlich im Schulwesen, wodurch die Persönlichkeit Emanuel von Fellenbergs und sein Wirken in Hofwil, das als Fortsetzung und Glanzpunkt dieser Bestrebungen erscheint, in die richtige Beleuchtung gelangt.